

# Stadionordnung für das Karl-Liebknecht-Stadion

in der Fassung vom 27. Juli 2012

## Präambel

Das Karl-Liebknecht-Stadion ist die traditionsreiche Sportstätte im Herzen Babelsbergs. Es dient der Entwicklung und Förderung des Sports und dem sportlichen Wettkampf. Sportveranstaltungen im Karl-Liebknecht-Stadion werden im Geiste von Weltoffenheit, Völkerverständigung und Fair Play durchgeführt. Infolgedessen werden im Rahmen von Veranstaltungen im Karl-Liebknecht-Stadion keine Äußerungen und Handlungen sowie das Tragen und zur Schau stellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diffamieren.

## § 1 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Karl-Liebknecht-Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis vorweisen können. Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom SV Babelsberg 03 getroffenen Anordnungen.

## § 2 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Jeder Besucher ist verpflichtet, sich bei Eintritt zu der Veranstaltung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst auf das Mitführen von Waffen oder verbotenen Gegenständen durch Abtasten der Bekleidung (oder durch Benutzen technischer Hilfsmittel) untersuchen zu lassen. Auf Aufforderung ist dem Ordnungsdienst Einsichtnahme in mitgeführte Taschen und/oder Behältnisse zu gestatten.
- (3) Personen, die Waffen oder sonstige gefährliche oder verbotene Gegenstände mitführen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können sowie Personen mit auf rassistische, fremdenfeindliche oder jedwede extremistische Einstellung hinweisender Kleidung, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein durch den Veranstalter übernommenes Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (4) Personen, die aufgrund von erkennbarem Alkoholeinfluss oder anderem Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen, können ebenfalls zurückgewiesen werden.
- (5) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 3 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr oder der Polizei Folge zu leisten. Auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (3) Treppen sowie Rettungs- und Fluchtwege und sonstige gekennzeichnete Bereiche sind freizuhalten.

## § 4 Verbote

- (1) Es ist Besuchern des Karl-Liebknecht-Stadions untersagt, folgende Gegenstände mitzuführen:
  - (a) Waffen jeder Art oder Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - (b) rassistisches, fremdenfeindliches und extremistisches Propagandamaterial;
  - (c) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Vorrichtungen zum Abschießen oder Zünden von pyrotechnischen Erzeugnissen;
  - (d) Gassprühdosen, atzende oder färbende Substanzen;
  - (e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen;
  - (f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - (g) mechanisch betriebene Lärminstrumente und Gasdruckfanfaren;
  - (h) Tiere;
  - (i) Laser-Pointer.
- (2) Das Mitführen und Benutzen von Fanfaren, Pauken, Trommeln, Rasseln und sonstigen Musik oder Lärm erzeugenden Instrumenten in den Blöcken A - G ist untersagt.
- (3) Untersagt ist den Besuchern weiterhin:
  - (a) Äußerungen oder Parolen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren;
  - (b) Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt;
  - (c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - (d) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - (e) das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume und andere, nicht für die Allgemeinheit bestimmte Bereiche zu betreten;
  - (f) mit Gegenständen aller Art zu werfen, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände zu verwenden;
  - (g) ohne Erlaubnis Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - (h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

## § 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (2) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (3) Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch den SV Babelsberg 03 bleibt vorbehalten.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

## § 6 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Veranstalter nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.